

14

BUNDESGERICHTSHOF

2087 049

IM NAMEN DES VOLKES

VII_ZR_237/63

URTEIL

Verkündet am
25. März 1965
Pohl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm M [REDACTED] in H [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten, Widerklägers, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Jac. B [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre
Geschäftsführer Fritz und Rolf B [REDACTED] in W [REDACTED]-E [REDACTED]-
[REDACTED], am Sch [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 11. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte vertrieb die Erzeugnisse der Klägerin (Ladeneinrichtungen für Metzgergeschäfte) als Handelsvertreter und auch als Eigenhändler. Am 12. September 1960 kündigte er das Vertragsverhältnis.

Mit der Klage hat die Klägerin ihre Forderung aus der Abrechnung geltend gemacht. Der Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Klägerin zu verurteilen, ihm einen Buchauszug zu erteilen,

- a) über alle in seinem Bezirk in der Zeit vom 30. September 1960 bis zum 31. Dezember 1960 abgeschlossenen Geschäfte,
- b) über alle in seinem Bezirk nach dem 31. Dezember 1960 abgeschlossenen Geschäfte, die er vermittelt, eingeleitet oder so vorbereitet habe, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen sei.

- 3 -

Das Landgericht hat durch Teilurteil der Widerklage in vollem Umfang stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat nur dem Widerklageantrag zu a) entsprochen, den Antrag zu b) dagegen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den abgewiesenen Antrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Das Vertragsverhältnis der Parteien sei durch die Kündigung des Beklagten zum 31. Dezember 1960 beendet worden. Auch wenn der Beklagte in der letzten Zeit nur noch als Eigenhändler tätig gewesen sein sollte, seien die Vorschriften des § 87 und des § 87 c Abs. 2 HGB entsprechend anzuwenden.

Die Klägerin sei aber nicht verpflichtet, dem Beklagten einen Buchauszug auch über nach dem 31. Dezember 1960 abgeschlossene Geschäfte zu erteilen. Er habe nicht im einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt, daß die Klägerin nach diesem Zeitpunkt Geschäfte abgeschlossen habe, die auf seine Vermittlung oder entscheidende Vorbereitung zurückzuführen seien. Der allgemeine Hinweis, daß er im Jahre 1960 namentlich genannten 77 Kunden Angebote unterbreitet habe und die Klägerin vermutlich mit einer Reihe dieser Kunden zu Abschlüssen gekommen sei, reiche hierzu nicht aus. Die Klägerin habe zwar eingeräumt, 8 dieser Kunden Landeneinrichtungen verkauft zu haben, habe aber bestritten, daß diese Geschäfte auf die Tätigkeit des Beklagten zurückzuführen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2.) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, der Beklagte müsse im einzelnen beweisen, daß er in der Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Provisionsansprüche gemäß § 87 Abs. 3 HGB erworben habe. Er habe vielmehr ohnedies Anspruch darauf zu erfahren, mit welchen der 77 von ihm genannten Kunden die Klägerin abgeschlossen habe. Er könne den Beweis über Abschlüsse nach seinem Ausscheiden nicht führen, während die Klägerin hierüber leicht Auskunft geben könne.

3.) Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß auch ein Eigenhändler unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 HGB Provisionsansprüche und einen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges über die dafür in Betracht kommenden Geschäfte haben kann, ist jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen rechtlich nicht zu beanstanden. Eines weiteren Eingehens auf diese Frage bedarf es nicht, weil der Beklagte und Revisionskläger dadurch nicht beschwert ist.

Das Berufungsgericht hat den Widerklageantrag zu b) gleichwohl zu Recht abgewiesen.

a) Die Klägerin hat im Laufe des Rechtsstreits erklärt, sie habe von den 77 vom Beklagten angegebenen Kunden lediglich mit 8 namentlich genannten Geschäfte abgeschlossen. Sie hat damit den Abschluß weiterer Geschäfte, aus denen sie unter Umständen dem Beklagten Provision zu zahlen hätte, in Abrede gestellt.

Soweit der Unternehmer das Zustandekommen von provisionspflichtigen Geschäften bestreitet, erfüllt er die Pflicht zur Erteilung eines Buchauszuges durch eine Fehlenzeige (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 31. Oktober 1963, VII ZR 34/62 und Schröder, Recht der Han-

delsvertreter, 3. Aufl., § 87 c Anm. 3). Das Widerklagebegehren des Beklagten kann daher insoweit nicht mehr zu einer Verurteilung der Klägerin auf Erteilung eines Buchauszuges führen.

Im übrigen hat der Beklagte in der Revisionsverhandlung erklärt, er beschränke seinen Antrag auf die vorbezeichneten 8 Geschäfte.

b) Insoweit hat das Berufungsgericht aber zutreffend angenommen, daß der Beklagte den seine Ansprüche begründenden Tatbestand des § 87 Abs. 3 HGB im einzelnen hätte darlegen und gegenüber dem Bestreiten der Klägerin unter Beweis stellen müssen.

Die Sach- und Rechtslage ist insoweit grundsätzlich anders als bei Ansprüchen auf Erteilung eines Buchauszuges für einen Zeitraum vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Unternehmer und Handelsvertreter. Insbesondere wenn der Handelsvertreter wie hier die Alleinvertretung in einem bestimmten Bezirk hat, kann er einen Buchauszug über alle während der Vertragsdauer abgeschlossenen Geschäfte verlangen, ohne die Ursächlichkeit seiner Bemühungen um deren Zustandekommen im einzelnen darlegen zu müssen. Für nach seinem Ausscheiden zustandegekommene Geschäfte kann der Handelsvertreter dagegen Provision nur noch unter den besonderen Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 HGB verlangen und demgemäß auch nur unter diesen Voraussetzungen einen Buchauszug beanspruchen. Er hat für diese Zeit keinen Anspruch mehr darauf, daß der Unternehmer ihm allgemein über alle in seinem frühern Bezirk getätigten Abschlüsse Angaben macht, muß vielmehr die Voraussetzungen seines Auskunftsrechts, wie sie sich aus der genannten Vorschrift ergeben, im einzelnen dartun und, soweit sie be-

stritten werden, unter Beweis stellen. Dazu ist er auch durchaus in der Lage, da es sich um seine eigene Vermittlungs- und Vorbereitungstätigkeit handelt. Umgekehrt ist der Unternehmer häufig nicht im Stande, im Einzelfall zuverlässig zu beurteilen, ob die von ihm abgeschlossenen Geschäfte überwiegend auf die Tätigkeit seines früheren Mitarbeiters zurückzuführen sind.

4.) Bei ihrem Hinweis, der Beklagte könne dem ihm vom Berufungsgericht zugemuteten Beweis praktisch nicht führen, verkennt die Revision die Gestaltung der Umstände im vorliegenden Rechtsstreit.

a) Soweit die Klägerin den Abschluß provisionspflichtiger Geschäfte in Abrede gestellt hat, kann der Beklagte, wie bereits erörtert, nicht verlangen, daß sie noch zur Erteilung eines Buchauszuges verurteilt wird. Es ist ihm unbenommen, gegebenenfalls weitere sich aus dem § 87 c Abs. 4 HGB oder aus dem § 260 BGB ergebende Ansprüche geltend zu machen, falls er die Erklärung der Klägerin nicht für der Wahrheit entsprechend hält.

b) Soweit die Klägerin den Abschluß von Geschäften eingeräumt hat, brauchte der Beklagte dafür keinen Beweis zu führen. Die von der Revision angeführten Beweisschwierigkeiten bestehen also nicht. Das Berufungsgericht hat den Widerrklageantrag insoweit mit Recht deshalb abgelehnt, weil der Beklagte die von ihm ausgeübte Tätigkeit, die die weiteren Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 HGB erfüllen soll, nicht im einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt hat. Dazu war er, wie bereits bemerkt, sehr wohl in der Lage, da er wissen muß, was er in den einzelnen Fällen zur Vorbereitung eines Abschlusses getan hat.

5.) Die Revision des Beklagten ist hiernach unbegründet und mit Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt

Finke